

ohne weitem Zusatz/beschehen solle/massen Wir noch ferners gnädigst wollen / daß von einem/ oder andern Theil/ kein absonderliche Deduction, oder Information anzunehmen / weniger auff dergleichen zu erkennen / so ist doch bey den jenigen Revisionen, welche über ein verabschiedte mündliche Verhör / oder ergangenen Verlaß gesuecht / wol zu besorgen/daß in denen verfassenden Schrifften mehrere Behelff/ vnd Instrumenta, als in der Verhör fürkommen / möchten eingelegt werden: Dahero Wir solches hiemit außdrucklich verbieten/ also vnd der gestalt/ daß / wann sich derley obbemeldte Newerungen befundenen/ nicht allein nichts darauff erkent / sondern auch der Principal, vnd dessen Advocat, würcklich/vnnd wol empfindlich gestraffe werden solle.

## § V.

**In was Zeit / vnd wie die Revision anzumelden seye.**

## I.

**I**n jedwederer/ der die Revision suechen will/ solle hinfüro innerhalb eines Monats peremptoriè, nach ergangenen/ vnd eröffneten Abschied/ Declaration, Verlaß/ oder Beschand / in welchem die Revision statt hat / bey Uns/ als Landtsfürsten/ vermits eines kurzen Anbringens/ sich alleronderthänigst anmelden/ wo aber wider ihne die Execution erkent / vnnd von Uns er eine Einstellung zu erlangen vermaint / solle er seine hiezue habende Behelff/ vnd Ursachen / mit gebührender Aufführung fürbringen / solches sein suppliciren Vnsern Oesterreichischen HoffCantzler/ in dessen Abwesen / seinem Ambsverwalter / oder da deren keiner zur Stell/ einem auß Vnsern Oesterreichischen gehaimben Hoff-Secretarien, übergeben/welches Wir sodann berathschlagen / vnd / nach Beschaffenheit/ gnädigst verbeschaiden lassen wollen.

2. Wann aber einer innerhalb ermeltes Monats bey Uns / als Landtsfürsten / die Revision nicht angemelt / sondern allererst nach verfließung dessen / omb Verstatt - vnnd Zuelassung derselben anhalten wurde / solle er damit nicht mehr gehört / sondern davon gänzlich abgeroi-

## Ordnung.

7

gewisen / vnd dem Gegentheil / auff anlangen / bey der nachgesetzten Gerichtsstell / über die ergangene rechtliche Erkantnuß / ohne weitere Desertirung der Revision, die würckliche Gebühr / vnnnd Billigkeit ertheilt werden.

3. Wann nun ein Theil die Revision angesuecht / vnd erhalten / so ist darauff zu erkennen / daß der Gegentheil / welcher die Revision nicht begehrt / den Abschid / Declaration, oder Rathschlag / seiner seits angenommen / vnnnd in rem iudicatam erwachsen lassen: Desßwegen er auch durch Unser erfolgendes gnädigstes Revisions - Brthl nichts mehrers / als was ihme bey voriger Instanz zuerkent worden / zu gewarten / sondern Wir allein desß Revision - Werbers angegebene Beschwär auß denen Actis beobachten / vnnnd Uns darüber / ob der Abschid / Declaration, oder Rathschlag / ihme Revisions - Werber zu guetem / von rechtswegen zu reformiren seye / allergnädigst resolvi- ren werden.

Dahero wann beede Theil beschwärt zu seyn / vnnnd ein mehrers Recht in Revisorio zu erlangen vermeinen / sie auch beede die Revision, der Ordnung nach / vnderthänigst ansuechen sollen.

4. Wann der Abschid / Declaration, oder Beschaid / vnderschiedliche Puncten in sich begreiffet / so soll der beschwärte Theil / welcher bey Uns vmb die Revision darwider vnderthänigst anlanget / in seinem Anbringen / ob er in allen oder etwann nur in einem / vnd andern Puncten beschwärt zu seyn vermeint / außdrucklich vermelden.

## § VI.

### Von heraufnehmung des Abschids.

**D**amit sich keiner von zeitlicher Revisions An- meldung / wegen ermanglung des Abschids / oder Declaration entschuldigen könne / als ist Unser gnädigst : vnd gemessner Befelch / daß der Abschid / oder Declaration, von Unserer N: De: Regierung / vnd andern Instanzen, gleich nach der Publication, gegen gebräuchiger Tax / hinaus gegeben / die Acta aber bey Unserer Regierungskanzley ein Monat lang / desßgleichen auch bey denen andern Instanzen / nach Eröffnung des Abschids / oder Declaration, ebenfalls ein Monat /